



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0552/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 9**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

- I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 14.06.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Arzt in seiner Praxis getötet“. Der Beitrag informiert über den wahrscheinlich gewaltsamen Tod eines Berliner Arztes. Es wird mitgeteilt, dass er noch vor wenigen Tagen wegen einer möglichen Beleidigung von Robert Habeck auf der Anklagebank saß, das Verfahren aber eingestellt wurde. Im Kiez würden ihn manche auch „Schwurbel-Arzt“ nennen.
- II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verunglimpft der Artikel das Opfer eines vermutlichen Tötungsdeliktes.
- III. Die Beschwerdegegnerin hat in der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Beschwerdegegnerin hat zwar zu der Beschwerde nicht Stellung genommen. Im Rahmen eines anderen Beschwerdeverfahrens (AZ 0570/25/1) in ähnlicher Angelegenheit legte die dortige Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme jedoch überzeugend dar, auf welchen Gegebenheiten die Berichterstattung und

insbesondere die beanstandete Bezeichnung „Schwurbelarzt“ beruht. Der Beitrag in dem hier vorliegenden Fall ist daher inhaltlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Er ist weder ehrverletzend noch enthält er falsche Tatsachendarstellungen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>